

Datenschutz – eine Herausforderung für das Betriebsratgremium

Arbeitshilfen und Beschlussverfahren

## Textbaustein für den Brief zur Planung EDV

Xxxx plant, die Daten des Betriebes (xxxx hier konkreten Betrieb jeweils aufführen) zum Rechenzentrum in die USA zu übertragen.

Der Betriebsrat lehnt die geplante Maßnahme ab.

Begründung:

Jede Neueinführung und Änderung von EDV-Systemen unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates entsprechend BetrVG § 87,1 Abs. 6. und muss in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dabei geht die Rechtsprechung davon aus, dass unter einem EDV-System die Hard- und Software zu verstehen ist und die Möglichkeit (nicht die Absicht) zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle den Regelungstatbestand begründen.

Es ist also ohne Belang, ob die Absicht besteht, die Daten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle zu nutzen, alleine die Möglichkeit, die unstrittig gegeben wäre, erfordert als Voraussetzung eine gültige Betriebsvereinbarung.

Eine Betriebsvereinbarung, die den Datentransfer in die USA zulässt, existiert in unserem Hause nicht, womit auch kein Rechtstitel für den geplanten Datentransfer im Hause vorliegt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Betriebsrat Rechtsmittel ergreifen wird, falls dieser Datentransfer vollzogen werden soll. Der Betriebsrat bezieht sich dabei auf einen geplanten Echtbetrieb und auf die Möglichkeit von sogenannten Probeläufen. Zu beiden erteilt der Betriebsrat keine Zustimmung ohne Betriebsvereinbarung.

Vor der Verhandlung über eine notwendige Betriebsvereinbarung steht die rechtzeitige und umfangreiche Information des Betriebsrates, die bislang ebenfalls noch nicht vorliegt. Diese Informationen umfassen u.A. die vollständige Auflistung der Daten, alle Erhebungs-, Verarbeitungs- und Nutzungsvorgänge, alle Nutzungsberechtigten und deren Befugnisse sowie ein Datenschutzkonzept nach gültigem Recht mit z.B. der detaillierten Darlegung der Einhaltung der Vorschriften des Anhangs BDSG §9.

Da ein solch komplexer Vorgang vom Betriebsrat nicht eigenständig bearbeitet werden kann, hat der Betriebsrat in seiner Sitzung vom ..... beschlossen, die TBS als externe Sachverständige entsprechend BetrVG § 80,3 zu beauftragen.

Der Sachverständige hat die Aufgabe, die notwendigen Informationen zu erfragen, zu bewerten und für eine Regelung zu nutzen.

Darüber hinaus erwarten wir von einem Sachverständigen die Erarbeitung und Verhandlung einer Betriebsvereinbarung.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob am Vorhaben der Datenübertragung weiter festgehalten werden soll, und wenn ja, ob Sie in diesem Fall der Beauftragung eines Sachverständigen zustimmen. Darüber hinaus bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob die Datenübertragung (auch im Probetrieb) unterbleibt, bis zur Regelung in einer Betriebsvereinbarung.

mfg

Betriebsrat der  
XXXX Xxxxxr xxxxxxxx GmbH

Xxxx, den 13. Januar 04

An die  
Geschäftsleitung der  
XXXX Xxxxxr xxxxxxxx GmbH

Beschlussfassungen des Betriebsrates der XXXX Xxxxxr xxxxxxxx GmbH über den geplanten  
Datentransfer von Xxxx nach Philadelphia

Sehr geehrte Herren,

XXXX plant, die Daten der Betriebe XXXX Xxxxxr xxxxxxxx GmbH und XXXX Xxxxxr xxxxxxxx GmbH  
zum Rechenzentrum in die USA zu übertragen.

Der Betriebsrat lehnt die geplante Maßnahme ab.

Begründung:

Jede Neueinführung und Änderung von EDV-Systemen unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates entsprechend BetrVG § 87,1 Abs. 6. und muss in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Dabei geht die Rechtsprechung davon aus, dass unter einem EDV-System die Hard- und Software zu verstehen ist und die Möglichkeit (nicht die Absicht) zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle den Regelungstatbestand begründen.

Es ist also ohne Belang, ob die Absicht besteht, die Daten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle zu nutzen, alleine die Möglichkeit, die unstrittig gegeben wäre, erfordert als Voraussetzung eine gültige Betriebsvereinbarung.

Eine Betriebsvereinbarung, die den Datentransfer in die USA zulässt, existiert in unserem Hause nicht, womit auch kein Rechtstitel für den geplanten Datentransfer im Hause vorliegt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Betriebsrat Rechtsmittel ergreifen wird, falls dieser Datentransfer vollzogen werden soll. Der Betriebsrat bezieht sich dabei auf einen geplanten Echtbetrieb und auf die Möglichkeit von sogenannten Probeläufen. Zu beiden erteilt der Betriebsrat keine Zustimmung ohne Betriebsvereinbarung.

Vor der Verhandlung über eine notwendige Betriebsvereinbarung steht die rechtzeitige und umfangreiche Information des Betriebsrates, die bislang ebenfalls noch nicht vorliegt. Diese Informationen umfassen u.A. die vollständige Auflistung der Daten, alle Erhebungs-, Verarbeitungs- und Nutzungsvorgänge, alle Nutzungsberechtigten und deren Befugnisse sowie ein Datenschutzkonzept nach gültigem Recht mit z.B. der detaillierten Darlegung der Einhaltung der Vorschriften des Anhangs BDSG § 9.

Da ein solch komplexer Vorgang vom Betriebsrat nicht eigenständig bearbeitet werden kann, hat der Betriebsrat in seiner Sitzung vom 13. Januar 04 beschlossen, die TBS als externe Sachverständige entsprechend BetrVG § 80,3 zu beauftragen.

Der Sachverständige hat die Aufgabe, die notwendigen Informationen zu erfragen, zu bewerten und für eine Regelung zu nutzen.

Darüber hinaus erwarten wir von einem Sachverständigen die Erarbeitung und Verhandlung einer Betriebsvereinbarung.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob am Vorhaben der Datenübertragung weiter festgehalten werden soll, und wenn ja, ob Sie in diesem Fall der Beauftragung eines Sachverständigen zustimmen. Darüber hinaus bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob die Datenübertragung (auch im Probebetrieb) unterbleibt, bis zur Regelung in einer Betriebsvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Xxxxxxxxxx  
Betriebsratsvorsitzender der  
XXXX Xxxxer xxxxxx GmbH

Vertragliche Voraussetzungen der Arbeitgeber

# Vertrag zur Übermittlung von personen- bezogenen Daten von Deutschland in die USA („Vertrag“)

*Standardvertragsklauseln („Auftragsdatenverarbeiter“)  
im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer, die kein  
angemessenes Schutzniveau gewährleisten*

**XXXXXXXXXX Deutschland GmbH**, XXXXXXXXXXXX 8, XXXXX XXXX, Deutschland,  
Tel.: +49 (0) XXXXX-0; Fax: +49 (0) XXXXX-XXX

Shared Services Centre,

(„Datenexporteur 1“)

und

vereinbaren die folgenden Vertragsklauseln,

(„Klauseln“)

um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen für die Übermittlung der in **Anlage 1** zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur bereitzustellen.

## Übersicht

- |            |  |
|------------|--|
| Klausel 1  | Begriffsbestimmungen   |
| Klausel 2  | Einzelheiten der Übermittlung  |
| Klausel 3  | Drittbegünstigtenklausel   |
| Klausel 4  | Pflichten des Datenexporteurs  |
| Klausel 5  | Pflichten des Datenimporteurs  |
| Klausel 6  | Haftung  |
| Klausel 7  | Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand  |
| Klausel 8  | Zusammenarbeit mit Kontrollstellen   |
| Klausel 9  | Anwendbares Recht  |
| Klausel 10 | Änderung des Vertrags  |
| Klausel 11 | Pflichten nach Beendigung der Dienste zur Verarbeitung personenbezogener Daten |
| Anlage 1   | Beschreibungen   |
| Anlage 2   | Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen                           |

## Klausel 1 - Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“: Es gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachfolgend „**Richtlinie**“ genannt);
- (b) „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- (c) „Datenimporteur“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten für die Verarbeitung gemäß den Bestimmungen dieser Vertragsklauseln entgegenzunehmen und der nicht an ein System eines Drittlandes gebunden ist, das angemessenen Schutz gewährleistet;
- (d) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Land, in dem der Datenexporteur ansässig ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- (e) der Begriff „technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, vor dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk erfasst, und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

## Klausel 2 - Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in **Anlage 1** erläutert, die Bestandteil dieser Klauseln ist.

## Klausel 3 - Drittbegünstigtenklausel

Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie die Klausel 4 Buchstaben b) bis h), die Klausel 5 Buchstaben a) bis e) und Buchstabe g), die Klausel 6 Absätze 1 und 2, die Klauseln 7, die Klausel 8 Absatz 2 und die Klauseln 9, 10 und 11 gegen den Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.

Eine betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a) bis e) und Buchstabe g), Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klauseln 7, Klausel 8 Absatz 2 und die Klauseln 9, 10 und 11 gegen den Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs sich tatsächlich aufgelöst hat oder rechtlich nicht mehr besteht.

Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffenen Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtungen vertreten wird.

## Klausel 4 - Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur verpflichtet sich und garantiert:

- a) dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur ansässig ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- b) dass er den Datenimporteur angewiesen hat und während der Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und diesen Klauseln zu verarbeiten;
- c) dass der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in **Anlage 2** zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;
- d) dass diese Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Stands der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen sind, personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen; und
- e) dass er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- f) dass die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, dass kein angemessenes Schutzniveau bietet oder dass sie vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung entsprechend informiert wird;
- g) dass er die gemäß Klausel 5 Buchstab b) vom Datenimporteur erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn er beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- h) dass er der betroffenen Person auf Verlangen eine Kopie der in diesem Anhang (Vertrag) aufgeführten Klauseln zur Verfügung stellt, mit Ausnahme von Anlage 2, die durch eine kurze Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt wird.

## Klausel 5 - Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur verpflichtet sich und garantiert:

- (a) dass er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, verpflichtet er sich, den Datenexporteur davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (b) dass er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Einhaltung der Anweisungen des Datenexporteurs und seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und dass er eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;

- (c) dass er vor der Verarbeitung der übermittelten Daten die in Anlage 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- (d) dass er den Datenexporteur unverzüglich informiert über
  - i) alle rechtlichen bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, wie zum Beispiel ein strafrechtliches Verbot, um die Vertraulichkeit einer Untersuchung im Rahmen einer Vollstreckung zu gewährleisten,
  - ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
  - iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- (e) dass er alle Anfragen, die sich auf die von ihm durchgeführte Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Übermittlung sind, beziehen und die der Datenexporteur an ihn richtet, unverzüglich und genau bearbeitet und die Feststellung der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten respektiert;
- (f) dass er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur, ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle, ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- (g) dass er der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie der in diesem Anhang (Vertrag) aufgeführten Klauseln zur Verfügung stellt, mit der Ausnahme der Anlage 2, die durch eine kurze Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt wird, falls die betroffene Person vom Datenexporteur keine Kopie erhalten kann.

## Klausel 6 - Haftung

1. Die Parteien vereinbaren, dass betroffene Personen, die durch eine Verletzung der Bestimmungen in Klausel 3 Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von den Parteien Schadensersatz für den erlittenen Schaden zu verlangen.
2. Kann die betroffene Person nicht gegen den Datenexporteur wegen Verstößen des Datenimporteurs gegen dessen in Klausel 3 genannten Pflichten gemäß Absatz 1 vorgehen, weil der Datenexporteur sich tatsächlich aufgelöst hat oder rechtlich aufgehört hat zu bestehen oder zahlungsunfähig geworden ist, verpflichtet sich die Datenimporteure, dass die betroffene Person gegen ihn rechtliche Schritte einleiten kann, so als ob er der Datenexporteur wäre.

## Klausel 7 - Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

1. Der Datenimporteure verpflichtet sich, wenn eine betroffene Person sich nach den Klauseln auf die Drittbegünstigung beruft oder Schadensersatz fordert, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, nämlich:
  - a) an einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle teilzunehmen;
  - b) den Streitfall den Gerichten des Mitgliedstaates vorzulegen, in dem der Datenexporteur ansässig ist.
2. Der Datenimporteure erklärt sich einverstanden, dass nach Absprache mit der betroffenen Person die Klärung eines bestimmten Streitfalls einem Schlichtungsgremium unterbreitet werden kann, wenn der Datenimporteure in einem Land ansässig ist, das das New Yorker Übereinkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen ratifiziert hat.

3. Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen oder Verfahrensrechte dieser Person berühren, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen.

## Klausel 8 - Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

1. Der Datenexporteur verpflichtet sich, eine Kopie dieses Vertrages bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, bei dem Datenimporteur im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen eine Prüfung vorzunehmen, die gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auf eine Prüfung des Datenexporteurs anzuwenden wäre.

## Klausel 9 - Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Datenexporteur ansässig ist, nämlich Deutschland.

## Klausel 10 - Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, den Wortlaut dieser Klauseln nicht zu ändern.

## Klausel 11 - Pflichten nach Beendigung der Dienste zur Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur bei Beendigung der Erbringung von Dienstleistungen der Datenverarbeitung je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschickt oder alle personenbezogenen Daten zerstört und dem Datenexporteur garantiert, dass er dies getan hat, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübertragung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht aktiv weiterverarbeitet.
2. Der Datenimporteur garantiert, dass er auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle seine Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellt.

Für den **Datenexporteur 1**:

Name (ausgeschrieben): \_\_\_\_\_

Stellung: Geschäftsführer \_\_\_\_\_

Anschrift: XXXXXXXXXXX 8, XXXXX XXXX, Deutschland

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Stempel der Organisation)

Für den **Datenexporteur 2:**

Name (ausgeschrieben): \_\_\_\_\_

Stellung:     Geschäftsführer    \_\_\_\_\_

Anschrift: XXXXXXXXXXX 8, XXXXX XXXX, Deutschland

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Stempel der Organisation)

Für den **Datenimporteur:**

Name (ausgeschrieben): \_\_\_\_\_

Stellung: \_\_\_\_\_

Anschrift: xxx XXXX xxxx, Philadelphia, PA xxxxxxxx, USA

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Stempel der Organisation)

## **Anlage 1 - Beschreibungen**

zu den Standardvertragsklauseln

Diese Anlage ist Bestandteil der Klauseln.

### Datenexporteur

Der Datenexporteur ist eine operativ tätige Tochtergesellschaft des Datenimporteurs.

### Datenimporteuer

Der Datenimporteuer ist ein weltweit tätiger, führender Produzent von Verpackungen für die Konsumgüterindustrie.

### Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen: Angestellte und Arbeitnehmer des genannten Datenexporteurs, die beim Abschluss des Vertrags vertreten worden sind; Lieferanten und Kunden des jeweiligen Datenexporteurs.

### Kategorien übermittelter Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende Datenkategorien: Arbeitnehmerdaten, auch solche, die aufgrund Gesetzes erhoben werden, wie Name, Bankkonto, Sozialversicherungsnummer, Steuernummer, Krankenkasse etc., sowie Adressdaten von Lieferanten und Kunden.

### Besondere Datenkategorien

Es werden keine besonderen Datenkategorien übermittelt.

### Verarbeitungsmaßnahmen

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen: Speicherung und Sicherung der Daten auf sicheren Datenspeichern, auf den nur der jeweilige deutsche Datenexporteur Zugriff hat. Der Datenimporteuer übernimmt die Wartung der von ihm bereitgestellten Hardware.

Für den **Datenexporteur 1:**

Name (ausgeschrieben): \_\_\_\_\_

Stellung:     Geschäftsführer    

Anschrift: XXXXXXXXXXX 8, XXXXX XXXX, Deutschland

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Stempel der Organisation)

Für den **Datenexporteur 2:**

Name (ausgeschrieben): \_\_\_\_\_

Stellung:     Geschäftsführer    

Anschrift: XXXXXXXXXXX 8, XXXXX XXXX, Deutschland

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Stempel der Organisation)

Für den **Datenimporteuer:**

Name (ausgeschrieben): \_\_\_\_\_

Stellung: \_\_\_\_\_

Anschrift: xxx XXXX xxxx, Philadelphia, PA xxxxxxxxx, USA

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Stempel der Organisation)

## **Anlage 2 - Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen**

zu den Standardvertragsklauseln

Diese Anlage ist Bestandteil der Klauseln.

Beschreibung der technischen und organisatorischen  
Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß  
Klausel 4 Buchstabe d) und Klausel 5 Buchstabe c)  
eingeführt hat.

---

---

Sicherung der personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten

Info der Belegschaft

# Betriebsvereinbarung

zwischen der

**Geschäftsleitung der XXXX Xxxxer xxxxxxxx GmbH,  
Geschäftsleitung der XXXX Xxxxer xxxxxxxx GmbH**

und dem

**Betriebsrat der XXXX Xxxxer xxxxxxxxxxxx GmbH**

## **Datentransfer Xxxx – USA**

Der Konzern hat entschieden, aufgrund von Kostenreduzierung bzw. Performanceverbesserung die AS 400 in Deutschland abzubauen und alle Programme und Daten auf den bestehenden Großrechner in Philadelphia zu transferieren.

Die Daten und Programme, die im Rechenzentrum in Philadelphia verarbeitet werden sollen, sind dem Betriebsrat im Revisionsbericht dargelegt worden. Die z. Zt. jeweils in den Business Units regional verarbeiteten Daten und Programme (personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten) verbleiben dort und werden nicht transferiert.

Der Arbeitgeber sichert zu, daß im Rechenzentrum in Philadelphia Daten weder erhoben, verarbeitet noch genutzt werden können. Ausgenommen davon ist die Speicherung und Sicherung von Daten.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung aller Daten wird wie bisher durch die User in Xxxx bzw. in den angeschlossenen Business Units durchgeführt.

Xxxx-xxxxxx, den 11. Februar 2004

---

Geschäftsleitung

---

Betriebsrat

## Betriebsrat-Info

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die XXXX Holding Inc. plant zukünftig alle elektronisch verarbeiteten Daten nach Philadelphia zu verlagern. Pläne und Tests sind mittlerweile soweit entwickelt, dass dem Datentransfer nichts im Wege steht.

Im Januar 2004 hatte der Betriebsrat den einstimmigen Beschluss gefasst, den Datentransfer, unter Androhung von Rechtsmittel, einzustellen. Nach Absprache mit Sachverständigen der IG BCE und der TBS Rheinland Pfalz, waren wir der Auffassung, dass nur eine Betriebsvereinbarung ein Missbrauch der Daten in den USA verhindern kann und die detaillierten personenbezogenen Daten hier im Hause bleiben müssen. Wer in den letzten Monaten die Nachrichten verfolgt hat, kann verstehen, dass eine Datensicherheit in den USA zweifelhaft ist.

Wir haben es als unsere Verpflichtung angesehen, die personenbezogenen Daten aller MitarbeiterInnen in der XXXX Xxxxxr xxxxxxxx GmbH und der XXXX Xxxxxr xxxxxxxx GmbH, soweit es möglich ist, zu schützen.

Mit dem Abschluss der aktuellen Betriebsvereinbarung zu dem Datentransfer, haben wir erreicht, dass unsere sensiblen Daten hier in Xxxx bleiben und es dem Rechenzentrum in Philadelphia untersagt wurde, unsere Daten auszuwerten und mit anderen Konzerntöchtern in Vergleich zu bringen.

Betriebsrat

Re-Integration der ausgegliederten Datenverarbeitung

Zusage des CEO`s über den Datentransfer

# BETRIEBSVEREINBARUNG

zwischen

der GESCHÄFTSLEITUNG der XXXX Xxxxer xxxxxxxx GmbH  
und der XXXX Xxxxer xxxxxxxx GmbH

und

dem BETRIEBSRAT der XXXX Xxxxer xxxxxxxx GmbH

Über die Re-Integration der ausgegliederten Datenverarbeitung  
sowie weiterer ausgegliederter Arbeiten

## Präambel

Durch den Übergang der XXXX Xxxxer xxxxxx GmbH und der XXXX Xxxxer xxxxx GmbH aus der *XXXX Holdings Inc.* in die *xxxxxxxxxxxxx* wird zur Zeit das *Shared Services Center Deutschland GmbH* der *XXXX Holdings Inc.* als externer Dienstleister für die Bereiche Datenverarbeitung, ERP-System, Buchhaltung, Personalzeiterfassung und Lohnabrechnung genutzt.

### §1 Gesetzliche Bestimmungen

Die Geschäftsleitung der XXXX Xxxxer xxxxxxx GmbH und der XXXX Xxxxer xxxxxxx GmbH verpflichtet sich, mit der Unterzeichnung dieser Betriebsvereinbarung, die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen über die Verarbeitung von persönlichen Daten, die über den Dienstleister verarbeitet werden, zu garantieren.

### §2 Persönliche Maßnahmen

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass, sollte es bei der Integration der ausgegliederten Bereiche in die XXXX Xxxxer xxxxxxx GmbH und in die XXXX Xxxxer xxxxxx GmbH zu personellen Maßnahmen kommen, alle Maßnahmen im Sinne des BetrVG behandelt werden.

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Xxxx-xxxxxxx, den 26. Oktober 2005

GESCHÄFTSLEITUNG

BETRIEBSRAT

An den Betriebsrat der Xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx GmbH  
Von: xxxxxxxxxxxx, CFO der xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx Gruppe Datum: 16. August 2006

## Datenschutzerklärung

Die xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx Gruppe (die "Gruppe") ist verpflichtet, die Rechte ihrer Mitarbeiter in bezug auf die Weitergabe von persönlichen Informationen zu schützen

(i) unter Einhaltung der EU-Gesetze und Richtlinien, welche von Zeit zu Zeit niedergeschrieben werden, .

(ii) zum Zweck von Artikel 26(1) der EU-Direktive 95/46/EG (Weitergabe von persönlichen Daten an Rechner in Drittstaaten, welche ein adäquates Level von Datenschutz nicht sicherstellen) und

(iii) unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, die durch Standards wie das Bundesdatenschutzgesetz, (abgekürzt "BDSG"), geregelt sind.

Bitte lesen Sie die untenstehende Erklärung zum Verständnis, wie wir mit Ihren persönlichen Daten verfahren.

### Das Sammeln von persönlichen Daten

Die Gruppe sammelt die Daten auf verschiedene Art und Weise.

Einige persönliche Daten werden durch Online-Formulare und elektronische mail ("e-mail) übertragen. Wir fragen Sie z.B. nach Ihrem Namen, ihrer Adresse, Kontaktdaten und kontextbezogenen Daten wenn Sie als neuer Mitarbeiter in die Gruppe eintreten sowie während Ihres Beschäftigungsverhältnisses.

### Verwendung Ihrer persönlichen Daten

Die Gruppe verwendet Ihre persönlichen Daten zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Verarbeitung von Daten, die auf das Beschäftigungsverhältnis bezogen sind und zur Verwaltung von Gehaltszahlungen sowie ähnlichen Angelegenheiten, die aus dem Beschäftigungsverhältnis resultieren.

Wer hat Zugang zu Ihren Daten?

Die Gruppe wird weder Ihre Daten kopieren, verkaufen noch in irgendeiner anderen Weise damit handeln. Nur ausgewählte Personen der Gruppe und Dritte, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Gruppe stehen, und der EU-Richtlinie 95/46/EG sowie dem BDSG unterliegen, haben Zugang zu Ihren Daten.

Die Gruppe darf Ihre Daten an ausgewählte Personen weitergeben um amtliche Anfragen zu beantworten, Gesetze zu erfüllen oder um das Business aufrechtzuerhalten, zu verbessern und allgemeinen Verpflichtungen nachzukommen.

### Datensicherheit

Ihre Daten werden in Datenbanken auf Computern gespeichert, für die namentlich autorisierte Personen verantwortlich sind. Diese Datenbanken und Computer sind nicht öffentlich und unter der Kontrolle der Gruppe.

Mit freundlichen Grüßen xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Für die xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx Gruppe